

Hilgenberg-Ceramics GmbH & Co. KG - Allgemeine Geschäftsbedingungen -

Stand: 02/2022

- nachfolgend Hilgenberg Ceramics genannt -

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit Unternehmen und natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, in denen wir Waren oder Dienstleistungen liefern, gelten ausschließlich nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie sonstige Richtlinien des Auftraggebers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen und/oder in deren Kenntnis vorbehaltlos liefern.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen für den Kunden.

1.2 Abweichende individuelle Vereinbarungen mit Kunden haben Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.3 Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.

1.4 Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

1.5 Jegliche Annahme durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass einer Lieferung keine rechtlichen Hemmnisse (z.B. Exportkontrollvorschriften) entgegenstehen.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Hilgenberg Ceramics dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

2.2 An von uns erstellten oder maßgeblich abgeänderten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Hilgenberg Ceramics Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.3 Auf der Internetseite automatisch generierte Herstellkosten stellen kein Angebot dar. Diese sind grobe Schätzwerte anhand der elektronisch übermittelten Geometriedaten. Die Schätzwerte werden nach einem Algorithmus automatisch erzeugt. Für die Erstellung eines Angebotes bedarf es einer konkreten Anfrage, worin weitere für die Herstellung relevante Daten enthalten sind, wie z. B. Toleranzen, Materialeigenschaften, Oberflächenbeschaffenheit, etc.

2.4 Ein Liefervertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens mit Lieferung zustande. Kann Hilgenberg Ceramics durch Vorlage eines Sendebereichs nachweisen, dass es eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

2.5 Die Gültigkeit unserer Angebote beträgt, sofern im Angebot nicht explizit etwas anderes erwähnt wird, standardmäßig 30 Tage.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise der Hilgenberg Ceramics verstehen sich ab Werk (EXW gemäß Incoterms® 2010, ICC) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Fracht und Transportversicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder gegen etwaige Gegenansprüche aufzurechnen, es sei denn, diese sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zudem berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum den Kaufpreis ohne Abzug von Skonto zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Vom Tage der Fälligkeit an sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Stehen mehrere offene Forderungen aus, sind wir berechtigt, Zahlungen des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

3.4 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem der von uns genannten Konten endgültig verfügbar ist.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen vor.

4.2 Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der uns gehörenden Waren (Vorbehaltsware) verpflichtet. Für den Fall, dass Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware geltend machen, so ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

4.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen

Waren oder bildet er sie mit anderen Waren um, so steht uns an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zu. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

4.4 Verpfändungen und Sicherheitsüber-eignungen an andere sind während der Laufzeit unseres Eigentumsvorbehaltes nicht gestattet. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller Hilgenberg Ceramics unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind.

4.5 Wir sind berechtigt, bei vertrags-widrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach 4.2 oder 4.4, vom Vertrag zurückzu-treten und die Vorbehaltsware herauszuver-langen. Zur Geltendmachung dieses Eigentums-vorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag jedoch nicht erforderlich, es sei denn, der Abnehmer ist Verbraucher.

5. Lieferung und Verzug

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.

5.2 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Kunden gewünschte Umkonstruk-tionen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen seitens des Kunden freigegeben werden.

5.3 Hilgenberg Ceramics wird den Besteller nach Maßgabe seiner Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

5.4 Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.

6. Gewährleistung

6.1 Garantien bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.

6.2 Der Besteller hat die Ware bei ihrem Eingang unverzüglich hinsichtlich Identität, Menge, Transportschäden und sichtbare Mängel zu untersuchen. Hierbei festgestellte Abweichungen von der bestehenden Vereinbarung hat der Besteller unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Dem Besteller obliegt die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.3 Abweichungen in der Farbe und in den Maßen der erstellten Waren sind verarbeitungsbedingt nicht auszuschließen und stellen keinen Sachmangel dar, sofern die Abweichungen für die bestimmungsgemäße Verwendung der Waren nicht erheblich sind, bzw. es sich nicht um eine explizit zugesicherte Eigenschaft handelt. Der Auftraggeber hat Hilgenberg Ceramics hierauf im Vorfeld der Angebotserstellung ausdrücklich hinzuweisen.

6.4 Der Besteller ist verpflichtet, uns binnen angemessener Frist eine Gelegenheit zur Überprüfung des gerügten Mangels einzuräumen, anderenfalls erlöschen seine Gewährleistungsansprüche.

6.5 Bei nachgewiesenen Mängeln beseitigen wir nach unserer Wahl die Mängel kostenlos oder liefern gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfrei Ersatz. Die Kostenfreiheit gilt insoweit nicht, als sich die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Entspricht die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch, so bleibt die Nacherfüllung für den Besteller kostenfrei.

6.6 Weitergehende als die unter 6.5 genannten Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Beseitigung der Mängel schlägt fehl oder die Beseitigung bzw. Ersatzlieferung wird von uns unberechtigt verweigert oder eine uns vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verstreicht ergebnislos. In diesen Fällen kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

6.7 Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich im Übrigen nach folgender Ziffer 9.

6.8 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns nach § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine

Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

6.9 12 Monate nach Ablieferung können keine Ansprüche aus Gewährleistung mehr erhoben werden. Die Verjährungsfrist nach §479 Abs. 2 BGB bleibt unberührt

6.10 Hat Hilgenberg Ceramics bei der Angebotserstellung den Käufer ausdrücklich auf mögliche Sachmängel hingewiesen und der Käufer beantragt dennoch die Erbringung der Leistung, so sind solche Mängel von einer Gewährleistung ausgeschlossen.

6.11 Die physikalisch-mechanischen Eigenschaften des Werkstoffes (Biegebruchfestigkeit, Gasdichtigkeit, Zähigkeit, etc.) stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Die auf der Internetseite oder im Datenblatt stehenden Eigenschaften sind Richtwerte. Für zugesicherte Eigenschaften bedarf es einer expliziten, im Vorhinein verhandelten Zusage seitens Hilgenberg Ceramics.

6.12 Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von Hilgenberg-Ceramics beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert des Liefergegenstandes bzw. der Serviceleistung begrenzt.

6.13 Hilgenberg Ceramics behält sich das Recht vor auch nach der erstellten Auftragsbestätigung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die zu erbringende Leistung beim Herstellungsprozess als nicht fertigbar oder nach den zuvor abgestimmten Anforderungen des Kunden nicht genügende Qualität aufweist. In diesem Fall hat der Kunde (Auftragnehmer) keine Ansprüche auf Schadensersatz. Wir übernehmen keine Haftung für die Funktionalität des hergestellten Teils in der kundenspezifischen Anwendung.

7. Vertraulichkeit und Schutzrechte

7.1 Der Vertragspartner versichert, dass die von ihm übermittelten Daten zum Zwecke der Bauteilfertigung nicht in die Rechte Dritter eingreifen. Hierzu zählen Patentrechte, Urheberrechte, Daseinsrechte, Gebrauchsmuster, Wettbewerbsrechte und ähnliches.

7.2 Der Besteller wird alle im Rahmen des Auftrags erlangten Informationen technischer wie geschäftlicher Art unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses streng vertraulich behandeln, und zwar auch für die Zeit nach Abschluss oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Dieses gilt nur dann nicht, wenn der Besteller nachweist, dass er Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen berechtigterweise verwenden darf.

7.3 Auf unsere Anforderung sind sämtliche von uns stammenden Informationen (auch Kopien, Aufzeichnungen, etc.) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

7.4 Von uns übergebene Zeichnungen, Spezifikationen, betriebliche Unterlagen, Muster und Modelle, Matrizen, Formen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie andere Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum und dürfen - soweit nicht für die Geschäftsbeziehung notwendig - ohne unsere schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise weitergegeben oder vervielfältigt, ihr Inhalt - auch nicht teilweise - verwertet, elektronisch verarbeitet oder Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder sonst wie wirtschaftlich verwertet werden. Jegliche Be- oder Verarbeitung der genannten Gegenstände erfolgt für uns. An den genannten Gegenständen behalten wir uns sämtliche Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.

7.5 Die für die Herstellung benötigten Geometriedaten oder Zeichnungen der Kunden werden von uns vertraulich behandelt und vor

Zugriffen Dritter geschützt. Die Geometriedaten werden lediglich für die Herstellung des Bauteils verwendet.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Gerichtsstand ist das für den Sitz der Hilgenberg Ceramics zuständige Gericht.

8.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

8.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

8.5 Sonstige von diesen Bestimmungen abweichende Absprachen zwischen den Geschäftspartnern bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unzulässig.

Stand: 14.02.2022